



TOP 11 Beitragsordnung für den Landesmusikrat Thüringen e.V.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Satzung des Landesmusikrates Thüringen e. V. (LMR) vom 10.02.2011 beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 02.03.2013 die nachstehende Beitragsordnung.

§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Landesmusikrates Thüringen e. V., Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder durch das Präsidium. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Ziff.1 und 2 der Satzung hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Mitglieder nach § 4 Ziff. 3 (Fördernde Mitglieder) der Satzung sowie Mitglieder nach § 4 Ziff. 4 (Ehrenmitglieder) der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Es gelten folgende Beitragssätze:

- a) Verbands-/Organisations-/Institutionsmitgliedschaft: 60 €
- b) Einzelmitgliedschaft: 60€

(4) Das Präsidium kann in dringlichen Fällen eine Ermäßigung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages gewähren. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung an das Präsidium zu stellen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 01. März eines jeden Jahres fällig und in voller Höhe auf das Konto des Landesmusikrates Thüringen e.V., Kontonummer: 030 100 30 25, BLZ: 820 510 00, bei der Sparkasse Mittelthüringen zu entrichten.

(6) Ein Mitglied kann laut Satzung durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Weitere Voraussetzung ist, dass nach der zweiten Mahnung, die mit Einwurfeinschreiben zu erfolgen hat, zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss ist einem Mitglied –soweit möglich– schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Weimar, den 02.03.2013

Prof. Dr. Eckart Lange
Präsident

Daniela Heise
Vizepräsidentin

Dr. Claus Oefner
Vizepräsident